

## Richtlinien für Kunst im öffentlichen Raum

**Die Kunst im öffentlichen Raum übernimmt zahlreiche wichtige Funktionen: Sie ist Spiegel gesellschaftlicher Strömungen, Entwicklungen und Eindrücke und sie reflektiert das Selbstverständnis von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Lebensumkreis. Ihre inhaltliche Spannbreite umfasst historische, zeitbezogene und gegenwärtige Kunstwerke aus verschiedenen Epochen. Sie ist eine öffentliche Plattform der Auseinandersetzung, des Austausches und der Meinungsbildung zur Kunst und ein bedeutendes Mittel der Selbstdarstellung einer Stadt. Ihre Förderung ist daher ein besonderes Anliegen der Landeshauptstadt Mainz.**

Um diesem Anliegen gerecht zu werden und zugleich die Anforderungen einer sensiblen Stadtbildpflege zu berücksichtigen, ist vor der Entscheidung über die Installation von künstlerisch gestalteten Gegenständen eine frühzeitige umfassende Koordinierung der beteiligten Ämter und Gremien nötig. Dazu gelten die folgenden Richtlinien:

Die Federführung bei „Kunst im öffentlichen Raum“ hat das Kulturdezernat.

Vorhaben zum Thema „Kunst im öffentlichen Raum“ sind - auch wenn sie zunächst an andere Dezernate und Ämter herangetragen werden - unverzüglich dem Kulturdezernat zur Kenntnis zu geben.

Das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur informiert unverzüglich das Stadtplanungsamt vom geplanten Vorhaben. Die Koordinierungsstelle Stadtbildpflege des Stadtplanungsamtes verfasst eine Stellungnahme zur Einbindung des Kunstwerkes in den öffentlichen Raum und zur Wirkung auf das Stadtbild. Bei Bedarf schlägt die Stadtbildpflege einen Alternativstandort vor.

Weiterhin sind folgende Ämter und Eigenbetriebe zu beteiligen:

- Bauamt - Abtlg. Denkmalpflege  
(soweit Denkmalzonen, die Umgebung von Kulturdenkmälern oder Sanierungsgebiete betroffen sind)
- Bauamt - Abtlg. Bauaufsicht  
(bei Kunstwerken ab 3.00 m Höhe wegen Baugenehmigungspflicht laut LBauO)

- Wirtschaftsbetrieb  
(Tiefbauarbeiten, Versorgungsleitungen)

/2

- 2 -

- Grünamt  
(soweit öffentliche Grünflächen und Plätze mit Grünbestand betroffen sind)
- Stadtplanungsamt - Abtlg. Verkehrswesen  
(Verkehrssicherheit)
- Feuerwehr  
(Gewährleistung von Rettungsdiensten)
- Gebäudewirtschaft Mainz (GWM)  
(anschließende Unterhaltung)
- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften  
(Prüfung der Liegenschaftsverhältnisse, eventuell vertragliche Regelungen mit dem Stifter)
- Kulturausschuss

Nach erfolgter Beteiligung der Ämter und des Kulturausschusses holt das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur eine kunstsachverständige Beurteilung des Beirates für Fragen der Bildenden Kunst (Kunstbeirat) ein und hört den jeweils zuständigen Ortsbeirat an.

Das Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur legt nach erfolgter Koordinierung und Anhörung der Verwaltungsbesprechung einen Beschlussvorschlag vor, der dann im Kulturausschuss und abschließend im Stadtrat behandelt wird.

Die Richtlinien wurden vom Stadtrat erstmalig am 16. Mai 2001 beschlossen, vom Kulturausschuss am 7. März 2008 ergänzt und von der Verwaltung am 18. November 2010 redaktionell bearbeitet.

gez. Jens Beutel  
Oberbürgermeister

gez. Marianne Grosse  
Beigeordnete